



## Änderungsantrag

AN/BV0010/2022/01

Für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis	Datum
Stadtverordnetenversammlung		08.02.2022

Einreicher: Fraktion Die Unabhängigen-Bürger für Hennigsdorf

**Betreff:** Änderungsantrag zur BV0010/2022 - Zulässigkeit und Zustandekommen des Bürgerbegehrens

### Änderungsantrag:

**Die Stadtverordnetenversammlung stellt fest:**

Das Bürgerbegehren „Lasst den Bürgerinnen und Bürgern von Hennigsdorf ihre Gärten und Garagen“ ist zulässig und zustande gekommen.

### Begründung:

Mit der Übergabe von 164 Unterschriftenlisten am 13.12.2021 wurde ein Bürgerentscheid nach einem kassatorischen Bürgerbegehren beantragt (§ 15 Abs. 4 BbgKVerf).

Die Wahlleiterin der Stadt Hennigsdorf hat Herrn Prof. Dr. Schmidt mit der Erstellung eines Gutachtens zum „Bürgerbegehren zu Fragen der Bauleitplanung in Hennigsdorf“ beauftragt.

#### **a) Materielle Rechtmäßigkeit**

Der Gutachter (Prof. Dr. Schmidt) kommt zu dem Ergebnis, dass dem § 15 Abs. 5 Nr. 9 BbgKVerf „kein eindeutiges Verbot von Bürgerbegehren und Bürgerentscheid gegen einen Beschluss zur Vorbereitung des Aufstellungsbeschlusses von Bebauungsplänen“ zu entnehmen ist.<sup>1</sup>

Gleichzeitig stellt er fest, dass „komplexe planungsrechtliche Entscheidungen, die das Ergebnis eines Abwägungsprozesses sind, von Bürgerbegehren und Bürgerentscheid freizuhalten“ sind.<sup>1</sup>

Ergänzende Betrachtungen des Gutachters „legen die Anwendung dieses Verbotsgrundes auf ein Bürgerbegehren nahe“.<sup>1</sup>

In der „Empfehlung an die Wahlleiterin“ kommt der Gutachter zu dem Schluss, „dass der Gegenstand des Bürgerbegehrens dem Negativkatalog des § 15 Abs. 5 Nr. 9 BbgKVerf unterfällt“.<sup>2</sup>

Festzustellen ist, dass es keinen eindeutigen Verbotsgrund gibt und lediglich aus der Herleitung diverser Betrachtungsfelder die Annahme der Unzulässigkeit gestützt wird.

In einer vergleichbaren Angelegenheit hat das OVG Münster mit Beschluss vom 17.07.2007<sup>3</sup>, eine derartige Betrachtung und Würdigung, wie sie im Gutachten vertreten wird gegenteilig bewertet und auf die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens erkannt.

Auszug aus den Gründen:

... „§ 26 Abs. 5 Nr. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW). Nach dieser Vorschrift ist ein Bürgerbegehren unzulässig über die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen.

Dies hat das Bürgerbegehren nicht zum Gegenstand, sodass nach dem Wortlaut der Norm kein unzulässiges Bürgerbegehren vorliegt. Das Bürgerbegehren richtet sich gegen einen in der öffentlichen Diskussion befindlichen Rathausabriss und stellt die Frage zur Entscheidung "Soll das Neue Rathaus am Kleinen Domhof erhalten bleiben?" Danach soll **nicht über eine Bauleitplanung** entschieden werden, **sondern über den Erhalt und die Nutzung eines städtischen Gebäudes.**"

....

Bauleitplanungen

...

„**Diese sind aber nicht Gegenstand des Bürgerbegehrens**, insbesondere darf die Stadt die entsprechende Bauleitplanung weiter betreiben. Betroffen wäre die Bauleitplanung, so sie denn im beabsichtigten Sinne zum Abschluss gebracht wird, allein in ihrer Verwirklichung:„

#### **Kommentar zu den Urteilsgründen<sup>4</sup>**

„**Nach Auffassung des Gerichts habe es den Erhalt und die Nutzung eines städtischen Gebäudes zum Gegenstand und nicht die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen.**

Es falle also nicht unter die Ausschlussnorm, denn betroffen sei die Bauleitplanung allein in ihrer Verwirklichung.“

Nach der durch den Gutachter selbst formulierten Tatsache, dass es „kein eindeutiges Verbot von Bürgerbegehren und Bürgerentscheid gegen einen Beschluss zur Vorbereitung des Aufstellungsbeschlusses von Bebauungsplänen“<sup>1</sup> gibt und dem Beschluss des OVG Münster ist es also durchaus möglich auf eine materielle Rechtmäßigkeit des Bürgerbegehrens zu erkennen.

#### **b) Formale Zulässigkeit**

Die Verwaltung bemängelt, dass es unterschiedliche Abnutzungsgrade der Unterschriftenlisten gibt und schlussfolgert, dass die Kostenschätzung zum Zeitpunkt der Leistung der Unterschrift nicht dabei gewesen ist.

Mit einer E-Mail vom 18.10.2021 übersandte der stellv. Wahlleiter die Kostenschätzung und teilte mit, dass die übersandte Kostenschätzung unverändert -und nur so- verwendet werden muss. Also haben wir diese Kostenschätzung, so wie übersandt, unverändert in die Antragsunterlagen eingefügt. Dadurch war das Trennen der vorbereiteten Unterschriftenlisten erforderlich. Auch gab es die Bitte der Wahlleiterin die Unterschriftenlisten im Original und zusätzlich auf einem elektronischen Medium zu erhalten. Dieser Bitte sind wir gern nachgekommen, da wir zu Sicherungszwecken die Unterschriftenlisten gescannt hatten und somit auch den Wunsch der Verwaltung erfüllen konnten.

Insofern erklärt sich das Trennen und anschließende Zusammenfügen.

Die „erheblichen Zweifel“ der Verwaltung beruhen auch auf deren eigenen Veranlassungen, die durch die BI aber im Sinne der konstruktiven Mitwirkung nicht anders zu handhaben waren.

Die in der Begründung zur Beschlussvorlage mehrfach geäußerten Mängel an den Unterschriften/-listen mögen teilweise vorhanden sein, aber ob diese gewertet oder als ungültig erklärt werden, hängt davon ab, welchen Maßstab die prüfende Verwaltung anlegt.

Dazu gibt es einen Beschluss des OVG Nordrhein-Westfalen<sup>5</sup> der für die Gültigkeit von Unterschriften einen größeren Spielraum bei der Prüfung sieht.

Auszug...

*Maßgeblich für die Gültigkeit einer Eintragung ist damit die zweifelsfreie Erkennbarkeit des Unterzeichners. Die Unterschrift soll einer bestimmten Person zugeordnet werden können, die im Sinne von § 26 Abs. 4 GO NRW befugt ist, ein Bürgerbegehren zu unterzeichnen. Einen zweifelsfreien Nachweis, dass die Person des (tatsächlichen) Unterzeichners dieselbe ist, die in der Unterschriftenzeile benannt wird, verlangt das Gesetz nicht. Der Verzicht auf einen solchen Nachweis im Rahmen der Zulässigkeitsprüfung des Bürgerbegehrens ist auch ohne Weiteres nachvollziehbar. In dem Verfahrensstadium "Bürgerbegehren" geht es noch nicht um die die Ratsentscheidung (möglicherweise) ersetzende Sachentscheidung der Bürger ("Bürgerentscheid") selbst, sondern "lediglich" um die Phase der Ermöglichung einer solchen Sachentscheidung, in der eine bloße Zuordnungsprüfung im o. g. Sinne als ausreichend erscheint.*

...

*eine so verstandene zweifelsfreie Erkennbarkeit im Sinne von § 25 Abs. 4 Satz 2 GO NRW hängt aber nicht zwingend von der Vollständigkeit der in vorzitierten Norm genannten Angaben ab. So kann z. B. bei Angabe nur des Namens und der Anschrift die zweifelsfreie Erkennbarkeit ebenso gegeben sein wie bei der Angabe nur von Namen und Geburtsdatum.*

....

*Vor diesem Hintergrund geht der Senat mit Teilen der Literatur daher davon aus, dass, wenn "bei einer Eintragung einzelne Angaben (fehlen), ... dies erst dann von Bedeutung ist, wenn die Person anhand der vorhandenen Merkmale nicht mehr zweifelsfrei identifizierbar ist".*

Unter diesen Gesichtspunkten wären dann wohl deutlich mehr Unterschriften gültig.

Die Bezugnahme zur „Markgemeinde Peiting“ ist der Tatsache geschuldet, dass in Brandenburg kein offizielles Dokument existiert, das für ein Bürgerbegehren hätte genutzt werden können. Insofern hat sich die BI eines Formblattes einer anderen Gemeinde bedient. Die Existenz dieses Formblattes -mit der Bezugnahme „Markgemeinde Peiting“- war der Verwaltung seit dem 28.10.2022 bekannt, da bereits mit diesem Datum die ersten 7 Listen übergeben wurden. Unmittelbar nach der Übergabe wurden die Kaffeeflecken auf den Listen von der Wahlleiterin angesprochen. Genau diese Liste weist auch den Ortsvermerk „Peiting“ auf.

Zu diesem Zeitpunkt, hätte die Verwaltung mit einem Hinweis an die BI Ihrer Pflicht zur Unterstützung nachkommen müssen! Was nicht erfolgt ist!

*In §17 Abs. 1 der Brandenburgischen Kommunalverfassung ist ein Beratungsrecht festgeschrieben, das besagt, dass die Gemeinde dazu verpflichtet ist, ...ihren Einwohnern bei der Einleitung von Bürgerbegehren in den Grenzen ihrer Verwaltungskraft Hilfe zu leisten. Diese Beratung umfasst formale Fragen, wie die Gestaltung der Unterschriftenlisten oder den Ablauf des Verfahrens ebenso wie materielle Aspekte, wie etwa die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens.*

Wenn aber erst nach Abgabe der Unterschriftenlisten diese Dinge bemängelt werden, dann scheint die Vorgehensweise der Stadtverwaltung fragwürdig.

Zwar sind die Worte „Markgemeinde Peiting“ auf einigen Unterschriftenlisten zu finden, aber es dürfte doch bei lebensnaher Betrachtung klar sein, dass die Hennigsdorfer Bürgerinnen und Bürger sich im erforderlichen Fall natürlich nicht an die o.g. Gemeinde wenden, sondern selbstverständlich an die Stadt Hennigsdorf.

Unter Berücksichtigung der o.g. Ausführungen würde die erforderliche Anzahl der Stimmen für das Quorum erreicht werden.

## **Fazit**

Die Rechtmäßigkeit des Bürgerbegehrens ist unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des OVG Münster <sup>3</sup>, entgegen der Feststellung im Gutachten des Herrn Prof. Dr. Schmidt in Betracht zu ziehen.

Auch die formale Zulässigkeit des Bürgerbegehrens ist bei großzügiger Auslegung, wie sie im Urteil des OVG Nordrhein-Westfalen<sup>5</sup> beschrieben wurde, denkbar.

Die vorgelegten Unterschriften lassen ohne Zweifel einen bestimmten Bürgerwillen erkennen, nämlich einen Bürgerentscheid durchzuführen.

Eine Entscheidung des OVG Münster <sup>6</sup> gibt darüber hinaus einen Hinweis zum Umgang mit Bürgerbegehren:

Auszug...

*„Wenn der Gesetzgeber das Institut des Bürgerbegehrens geschaffen habe, müsse hiervon auch praktisch nutzbar .... Gebrauch gemacht werden“...*

Unabhängig vom Gutachten und allen weiteren Ausführungen, steht es der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf frei <sup>7</sup>, sich für das Zustandekommen des Bürgerbegehrens zu entscheiden <sup>8</sup>.

- 1 Gutachten Seite 19, 1. Absatz
- 2 Gutachten Seite 20, 1. Absatz
- 3 OVG Münster mit Beschluss vom 17.07.2007 - Az. 15 B 874/07
- 4 NordÖR, Heft 3/2010, Beeinflussung der gemeindlichen Bauleitplanung durch Bürgerentscheide...Prof. Dr. Martin Wickel u.a.
- 5 OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 01.08.2013 - 15 B 584/13
- 6 OVG Münster vom 12.11.1991 - Az.: 15 A 1046/90
- 7 § 15 Abs. 4 S. 9 BbgKVerf i.V.m. § 81 Abs. 6 S. 2 BbgKWahlG
- 8 Gutachten Seite 20, 2. Absatz

Hennigsdorf, 07.02.2022

Gez. G. Berndt

Vorsitzender  
der Fraktion Die Unabhängigen-  
Bürger für Hennigsdorf